

## Flüssiggasanlagen

### Flüssiggasanlagen

- Die Flüssiggasanlagen unterliegen erstmaligen und wiederkehrenden (mindestens zweijährlichen) Prüfungen durch eine befähigte Person. Die Prüfergebnisse sind am Betriebsort aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen. (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV vom 27.09.2002, BGBl. I Nr. 70 S. 3777, TRG 280 – Betreiben von Druckgasbehältern, BGV D34 – Verwendung von Flüssiggas)
- Gasflaschen dürfen innerhalb von Verkaufsständen oder fliegenden Bauten nur bis zu einem Füllgewicht von höchstens 1 x 33 kg oder 2 x 14 kg zum Entleeren aufgestellt werden. Die Flaschen müssen in einem solchen Abstand von Wärmestrahlungsquellen aufgestellt werden, dass das Medium in der Flasche nicht auf > 40 °C erwärmt wird.
- Ein ausreichender Abstand zu Kelleröffnungen/ -zugängen, Gruben, Kanaleinläufen, Luft-/ Lichtschächten (bei Einzelflaschen mindestens 1 m, bei Entnahme aus mehreren Flaschen mindestens 2 m) ist einzuhalten.
- In Fahrzeugen mit Flüssiggasanlagen zu Brennzwecken dürfen nur max. vier Druckgasflaschen mit je bis zu 14 kg, max. zwei Druckgasflaschen mit je bis zu 33 kg zulässigem Füllgewicht oder ständig fest mit dem Fahrzeug verbundene Druckgastanks bis zu je 200 Liter Fassungsvermögen betrieben werden. Diese müssen dann in von außen zugänglichen Kästen oder Schränken oder außerhalb des Fahrzeuginneren untergebracht sein.
- Im Freien aufgestellte Flaschen müssen gegen den Zugriff Unbefugter gesichert sein. Flaschen sind grundsätzlich stehend aufzubewahren (auch leere) und gegen Umsturz zu sichern.
- Verbrauchsanlagen dürfen nur mit einem gleichmäßigen auf die Gasverbrauchseinrichtung abgestimmten Arbeitsdruck betrieben werden. Wenn der Arbeitsdruck nicht schon direkt an der Hauptabsperreinrichtung ansteht, kann dies z. B durch die Verwendung eines Druckregelgerätes erreicht werden.
- Im Brandfall ist die Feuerwehr auf das Vorhandensein von Druckgasbehältern aufmerksam zu machen.

## Ihre Ansprechpartner/-innen

### Landesamt für Arbeitsschutz

#### Sitz und Zentralbereich

PF 90 02 36, 14438 Potsdam  
Horstweg 57, 14478 Potsdam  
Telefon: 0331 8683-0  
Telefax: 0331 864335  
E-Mail: [las.office@las.brandenburg.de](mailto:las.office@las.brandenburg.de)

#### Regionalbereich West

Fehrbelliner Str. 4a, 16816 Neuruppin  
Telefon: 03391 40449-0  
Telefax: 03391 40449-939  
E-Mail: [office.west@las.brandenburg.de](mailto:office.west@las.brandenburg.de)

Regionalbereich West, Dienstort Potsdam  
Max-Eyth-Allee 22, 14469 Potsdam  
Telefon: 0331 28891-0  
Telefax: 0331 28891-927

#### Regionalbereich Süd

Thiemstr. 105a, 03050 Cottbus  
Telefon: 0355 4993-0  
Telefax: 0355 4993-571  
E-Mail: [office.sued@las.brandenburg.de](mailto:office.sued@las.brandenburg.de)

#### Regionalbereich Ost

Postfach 10 01 33, 16201 Eberswalde  
Im Behördenzentrum Eberswalde, Haus 9  
Tramper Chaussee 4, 16225 Eberswalde  
Telefon: 03334 38523-0  
Telefax: 03334 38523-949  
E-Mail: [office.ost@las.brandenburg.de](mailto:office.ost@las.brandenburg.de)

Regionalbereich Ost, Dienstort Frankfurt (Oder)  
Robert-Havemann-Str. 4, 15236 Frankfurt (Oder)  
Telefon: 0335 284746-0  
Telefax: 0335 284746-989

Impressum:

### Landesamt für Arbeitsschutz

Horstweg 57, 14478 Potsdam  
Juni 2012



## Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei Messen, Ausstellungen und Märkten

### Merkblatt für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber

## Grundlegende Forderungen zum Arbeitsschutz

Das Merkblatt beinhaltet wesentliche Informationen zum Arbeitsschutz bei Veranstaltungen nach Titel IV der Gewerbeordnung (Messen, Ausstellungen, Märkte).

### Grundlegende Forderungen

- Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber hat gemäß Arbeitsschutzgesetz die mit der Tätigkeit der Beschäftigten auf Messen, Ausstellungen, Märkten und Volksfesten verbundenen Gefährdungen zu beurteilen und die erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen zu treffen.
- Die Arbeit während der Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltungen einschließlich der Auf- und Abbauphase ist so zu gestalten, dass Gesundheitsgefährdungen für die Beschäftigten möglichst vermieden bzw. gering gehalten werden.
- Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber hat die Beschäftigten zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz ausreichend und angemessen zu unterweisen.
- An ihren Arbeitsplätzen sollen die Beschäftigten gegen Witterungseinflüsse geschützt arbeiten können.
- Ihnen ist die Möglichkeit einzuräumen, eine Toilette zu benutzen sowie sich anschließend die Hände zu reinigen.
- Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber hat die Mittel zur Ersten Hilfe bereitzustellen und Maßnahmen zur Brandbekämpfung festzulegen.
- Flucht- und Rettungswege sowie Zufahrten für die Rettungskräfte müssen ständig freigehalten werden.

### Arbeitszeitvorschriften

Die werktägliche Arbeitszeit darf acht Stunden betragen. Unter Beachtung von Ausgleichszeiträumen kann sie auf 10 Stunden verlängert werden.

Bei Arbeitszeiten von sechs bis neun Stunden sind Ruhepausen von mindestens 30 Minuten und bei Arbeitszeiten von mehr als neun Stunden mindestens 45 Minuten zu gewähren.

## Arbeitszeit, Mutter- und Jugendarbeitsschutz

Werden Arbeitnehmer/-innen an einem Sonntag beschäftigt, so ist ihnen ein Ersatzruhetag innerhalb von zwei Wochen zu gewähren. Bei Arbeiten an einem Feiertag, der auf einen Werktag fällt, ist ein Ersatzruhetag innerhalb der nächsten acht Wochen zu gewährleisten.

Abweichende Regelungen gelten für werdende und stillende Mütter sowie für Jugendliche. Weiterhin sind die Bestimmungen des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes beim gewerblichen Verkauf von Waren zu beachten.

### Mutterschutz

Werdende und stillende Mütter dürfen nicht in der Nacht zwischen 20 und 6 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden. Abweichend davon dürfen werdende Mütter im Gaststättengewerbe in den ersten vier Monaten der Schwangerschaft bis 22 Uhr arbeiten. Weiterhin findet das Verbot der Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen für das Gaststätten- und Schaustellergewerbe keine Anwendung, sofern den werdenden Müttern in jeder Woche einmal eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 24 Stunden im Anschluss an eine Nachtruhe gewährt wird.

Werdende Mütter dürfen keiner Kälte, Nässe oder Hitze ausgesetzt werden und keine Arbeiten verrichten, bei denen sie sich häufig erheblich strecken oder beugen müssen.

Ab dem sechsten Schwangerschaftsmonat ist die Beschäftigung von werdenden Müttern mit Arbeiten, bei denen sie ständig stehen müssen und die länger als vier Stunden dauern, nicht zulässig.

### Jugendarbeitsschutz

Die Beschäftigung von Kindern und vollzeitschulpflichtigen Jugendlichen ist verboten. Das Verbot gilt nicht für die Beschäftigung von über 15 Jahre alten vollzeitschulpflichtigen Jugendlichen während der Schulferien für maximal vier Wochen im Kalenderjahr.

Jugendliche dürfen nicht in der Zeit von 20 bis 6 Uhr beschäftigt werden. Abweichend davon, dürfen Jugendliche über 16

## Elektrische Anlagen

Jahre im Gaststätten- und Schaustellergewerbe bis 22 Uhr arbeiten.

Weiterhin sind die gesetzlichen Verbote zur Beschäftigung von Jugendlichen an Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen zu beachten. Das Jugendarbeitsschutzgesetz lässt Ausnahmen von diesem Beschäftigungsverbot u. a. für Verkaufsstellen (nur Samstags) sowie im Gaststätten- und Schaustellergewerbe zu.

### Elektrische Anlagen

- Die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel müssen u. a. DIN VDE 0100 Teil 711 und Teil 740 entsprechen.
- Hauptverteileranlagen der Märkte sind vor der ersten Inbetriebnahme durch Elektrofachkräfte zu prüfen.
- Die Anschlüsse der Elektroanlagen an die Stromverteiler dürfen nur mit Gummischlauchleitungen, mindestens der Bauart H07 RN-F, erfolgen.
- Bei der Verlegung von Kabeln und Leitungen auf dem Boden müssen diese mit einem zusätzlichen Schutz gegen mechanische Beschädigungen und gegen Stolpergefahr gesichert werden.
- Alle Steckdosen- und Endstromkreise bis 32 A müssen mit Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen (RCD) von  $I_{\Delta N} \leq 30 \text{ mA}$  geschützt sein.
- Elektrische Betriebsmittel, die im Freien oder in überdachten Ausstellungsständen genutzt werden, wo mit Spritzwasser zu rechnen ist, müssen mindestens in der Schutzart IP X4 ausgeführt sein.
- Leuchten, Lichterketten u. ä., die unterhalb von 2,5 m Höhe über Fußbodenniveau angebracht sind, müssen so geschützt werden, dass Personen nicht verletzt und Werkstoffe nicht entzündet werden können.